



Elternbeitragsordnung zur Betreuung von Kindern in der Kita Tannenzapfen **Gültig ab 1.9.2015**

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung des zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe -Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I.S 384 ff) und in Abstimmung mit der Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte vom 25.07.2013 ist folgende Elternbeitragsordnung für die Kindertagesstätte „Tannenzapfen“ beschlossen:

1. Geltungsbereich

Diese Elternbeitragsordnung gilt für die Kindertagesstätte Tannenzapfen in Königs Wusterhausen – Ortsteil Zeesen.

2. Aufnahmegrundsätze

2.1 Voraussetzung für die Aufnahmen eines Kindes in die Kindertagesstätte sind der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 1 KitaG sowie der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und dem Träger. Der Rechtsanspruch wird von der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen nach Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Berufstätigkeit bzw. die Zeitdauer des Arbeitsweges) geprüft und bescheinigt.

2.2 Nicht durch einen Betreuungsvertrag betreute Kinder können in begründeten Fällen als Gastkinder stundenweise in der Kita Tannenzapfen für die Dauer von max. 4 Wochen betreut werden. Ausschlaggebend für die Betreuung als Gastkind ist der Abschluss eines entsprechenden Vertrages. Gastkindverträge werden für mindestens 3 Std./Tag und mit einer Laufzeit von mind. 1 Woche pro Monat abgeschlossen. Der Vertragsabschluss soll bis zum 20. des Monats vor beabsichtigtem Betreuungsbeginn erfolgen. Essengeld wird je nach Bedarf zusätzlich berechnet.

2.3. Der Antrag auf Aufnahme in die Kita ist rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Betreuungstermin zu stellen. Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die genehmigte Platzkapazität für die jeweilige Altersgruppe nicht ausgeschöpft und genügend qualifiziertes pädagogisches Personal vorhanden ist. Es können weitere pädagogische/ konzeptionelle Kriterien gelten.

2.4. Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Einrichtung betreut, so sind die Kündigungsbestätigung und die Bestätigung über vollständig entrichtete Beiträge vorzulegen.

3. Entstehung der Beitragspflicht

3.1 Für die Inanspruchnahme eines Platzes sind Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch eine Beitragsrechnung. Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Kitabeiträge besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

3.2 Beitragspflichtig und damit Beitragsschuldner sind die Unterzeichner des Betreuungsvertrages, auf deren Veranlassung das Kind den Platz in Anspruch nimmt (Eltern, Erziehungsberechtigte und



sonstige fürsorgeberechtigte Personen). Sind mehrere Beitragspflichtige vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner.

3.3 Die Beitragszahlung erfolgt mittels jederzeit widerruflichem Lastschriftverfahren. Die Beitragsschuldner erteilen dem Träger hierzu eine Einzugsermächtigung für ein Konto bei einem inländischen Kreditinstitut.

4. Grundsätze der Berechnung und Höhe der Beiträge

4.1 Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Geschwister in der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II des zu betreuenden Kindes, dem Altersbereich des Kindes (Krippe/Kita), dem Betreuungsumfang und dem Einkommen der Beitragspflichtigen, die mit dem Kind in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Berücksichtigt werden alle Geschwister, die im selben Haushalt leben wie das zu betreuende Kind und für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Beiträge ist der Anlage 1 zu entnehmen.

4.2 Die Beiträge werden als Jahresbeitrag in zwölf gleichen Monatsbeträgen im Voraus fällig. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Kitabeiträge ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Der Kitabeitrag entsteht zum 1. des Monats und ist jeweils bis zum 10. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes im Laufe eines Monats bis zum 20. des Monats, ist der Kitabeitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme eines Kindes nach dem 20. des Monats werden nur 50% des Beitrags erhoben. Der Kitabeitrag für Krippenkinder wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Bei Aufnahme in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung zum 1. August des laufenden Jahres.

4.3 Für das Mittagessen in der Einrichtung wird ein weiterer Kostenbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis erhoben. Diese wird nach Maßgabe des Landkreises auf 1,80 € pro Tag festgesetzt. Die Jahreskosten von 453,60 € werden in 12 Monatsbeiträgen in Höhe von 37,80 € zusätzlich zum Kitabeitrag erhoben und mit den Elternbeiträgen eingezogen. Die Verpflegung mit Frühstück, Snacks, Obst, Gemüse und Getränken wird zusätzlich gewährleistet.

4.4 Das Einkommen im Sinne dieser Beitragsordnung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, die mit dem Kind in der Bedarfsgemeinschaft leben, zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Spätestens 4 Wochen vor Beginn des Betreuungsverhältnisses müssen geeignete Unterlagen zum Nachweis des Einkommens und Voraussetzung für den Abschluss des Betreuungsvertrages vorgelegt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Platz reserviert. Die Einkommensnachweise mehrerer Pflichtiger müssen immer das Einkommen eines gleichen Zeitraums nachweisen.

4.5 Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten Nachweise gem. 4.7. In den Fällen, in denen eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen aller Beitragspflichtigen aus dem vorangegangenen Kalenderjahre zur Berechnung der Höhe des Beitrages zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt eine vorläufige Berechnung auf der Grundlage einer Glaubhaftmachung durch die Beitragsschuldner unter Vorbehalt der Nachforderung ab Zeitpunkt der Leistungserbringung. Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, sofort nach Vorliegen die entsprechenden Unterlagen unaufgefordert diese zur Feststellung des endgültigen Beitrages vorzulegen.

4.6 Für die Beitragsberechnung sind alle notwendigen Unterlagen schriftlich und als Kopien vorzulegen. Beitragspflichtige, die gegenüber dem Träger ihre Einkommensverhältnisse nicht, nicht



rechtzeitig oder in unglaublichem Umfang nachweisen, werden bis zur Vorlage des vollständigen Nachweises mit dem für die jeweilige Betreuungsform geltenden Höchstbeitrag belastet.

4.7 Das bereinigte Einkommen der Familie wird wie folgt berechnet:

4.7.1 Einkommen im Sinne dieser Beitragsordnung ist die Summe der positiven Einkünfte gemäß §2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG), soweit diese nicht nach §3 EStG steuerfrei sind, (steuerpflichtiges Einkommen).

4.7.2 Um das bereinigte Netto-Einkommen festzustellen, wird vom ermittelten steuerpflichtigen Einkommen im Sinne des Absatzes 4.7.1 ein Betrag von 27% abgezogen.

4.7.3. Hinzurechnungsbetrag zum ermittelten bereinigten Einkommen nach 4.7.2.:

Der ermittelte Betrag wird vermehrt um folgende steuerfreie Einkommen:

1. Unterhaltsleistungen, soweit diese nicht Einkünfte gemäß § 22 Abs. 1 Nummer 1a bis 1d EStG sind,
2. Einkommen nach SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld,
3. Einkommen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB XII -Sozialhilfe,
4. Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Krankenkassenersatzleistungen, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Wehrgesetz,
5. Leistungen nach dem BAFöG, Berufsausbildungsbeihilfe, soweit diese nicht Leistungen für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern sind und diese nicht der Rückforderung unterliegen.
6. Elterngeld soweit es einen monatlichen Betrag von 300,00 Euro übersteigt.

Dieser Betrag vermindert sich um nachgewiesene Unterhaltsleistungen für Kinder, die nicht in der Bedarfsgemeinschaft mit dem zu betreuenden Kind leben. Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Beitragsordnung gehört das Kindergeld.

4.7.4. Berechnungsgrundlage für die Feststellung des Elternbeitrages ist das bereinigte Einkommen Nach 4.7.2. zuzüglich ggf. dem Hinzurechnungsbetrag nach 4.7.3.

4.8 Wird die vereinbarte tägliche Betreuungszeit ohne wichtigen Grund überschritten, so ist von den Personensorgeberechtigten/Eltern ein zusätzlicher Betreuungsbetrag zu zahlen. Dieser Betrag wird in einer gesonderten Rechnung erhoben. Es gilt die Anlage 2.

5. Beitragsberechnung und Auskunftspflichten

5.1 Der jeweilige Höchstbetrag für die Beiträge gemäß Anlage 1 und Beitragstabellen Anlagen 5 und 6 gilt solange, bis die Beitragspflichtigen den Nachweis eines geringeren Einkommens erbracht und die Festsetzung des Elternbeitrages im Sinne der Elternbeitragsordnung unterschrieben zurückgegeben haben. Ermäßigungen jeglicher Art – auch für weitere Kinder – können immer nur mit schriftlichem Antrag und mit schriftlichen Nachweisen gewährt werden. Dies gilt auch bei möglichen Einkommensüberprüfungen. Die Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

Durch die Unterschrift des Beitragszahlers auf der Beitragsfestsetzung wird auch bestätigt, dass der Beitragszahler seiner Mitwirkungspflicht zur Feststellung/Prüfung des Kitabeitrages nachgekommen ist.



5.2 Der Träger ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung vom bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist der Träger gegenüber den Beitragspflichtigen zur Neuberechnung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Zu wenig erhobene Beiträge werden ab dem Zeitpunkt der Aufforderung unbefristet nachgefordert, zu viel gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

5.3 Die Beitragspflichtigen sind bei der Überprüfung nach Absatz 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, gilt 5.1 Satz 1.

5.4 Auf Antrag der Beitragspflichtigen und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung der Beiträge ab dem Folgemonat wenn die Antragstellung (Vorlage vollständiger prüfbarer Unterlagen) bis zum **15.** des laufenden Monats erfolgt. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn sich das im Sinne des Absatzes 4.7.4 ermittelte bereinigte Elterneinkommen um mehr als 10% zur vorangegangenen Berechnung verändert.

5.5 Die Beitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der Situation der Bedarfsgemeinschaft, die zu einer Erhöhung der Beiträge führen würden, dem Träger innerhalb von **2 Wochen** nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger auch rückwirkend gem. 5.2. berechtigt, die Beiträge anzuheben.

6. Rückständige Zahlungsverpflichtungen

6.1 Wenn die Beitragspflichtigen trotz Aufforderung mit der Zahlung des Monatsbeitrages 2 Monate im Rückstand sind bzw. der Zahlungsrückstand die Höhe von zwei Monatsbeiträgen (ohne Essengeld) erreicht hat, kann der Träger den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen.

6.2 Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt und das Kind aus diesem Grund vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen, so erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände, insofern der Platz dann noch zur Verfügung steht. Über diese Kündigung wird das zuständige Jugendamt informiert.

6.3 Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten/Eltern nur für die Schließ- und Ferienzeiten mit anschließendem Antrag zur Wiederaufnahme des Kindes ist unzulässig.

Berlin, den 22.07.2015



Anlage 1 der Elternbeitragsordnung der Kindertagesstätte

Monatlicher Elternbeitrag für die vereinbarte Betreuungszeit

1. Berechnung des monatlichen Elternbeitrages unter Berücksichtigung des Alters des Kindes und der Höhe der Betreuungszeit innerhalb der Regelöffnungszeit der Einrichtung:

Der monatliche Elternbeitrag beträgt:

a) für Krippenkinder (Kinder von 0 bis 3 Jahren) von der Berechnungsgrundlage im Sinne der Ziffer 4.7.4 der Elternbeitragsordnung bei einer Betreuungszeit von:

- | | | |
|----------------------------|-------|--|
| - bis zu 6 Stunden täglich | 6,60% | mindestens jedoch 18,00 € und höchstens 269,81 € |
| - über 6 Stunden täglich | 8,00% | mindestens jedoch 24,00 € und höchstens 327,04 € |
| - über 8 Stunden täglich | 9,20% | mindestens jedoch 30,00 € und höchstens 376,10 € |

b) für Kindergartenkinder (Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung) von der Berechnungsgrundlage im Sinne der Ziffer 4.7.4 der Elternbeitragsordnung bei einer Betreuungszeit von:

- | | | |
|----------------------------|-------|--|
| - bis zu 6 Stunden täglich | 5,40% | mindestens jedoch 16,00 € und höchstens 220,75 € |
| - über 6 Stunden täglich | 6,50% | mindestens jedoch 21,00 € und höchstens 265,72 € |
| - über 8 Stunden täglich | 7,50% | mindestens jedoch 28,00 € und höchstens 306,60 € |

c) für Hortkinder (Kinder im Grundschulalter) von der Berechnungsgrundlage im Sinne der Ziffer 4.7.4 der Elternbeitragsordnung bei einer Betreuungszeit von:

- | | | |
|---------------------------|-------|--|
| -bis zu 2 Stunden täglich | 1,75% | mindestens jedoch 8,00 € und höchstens 65,03 € |
| -bis zu 4 Stunden täglich | 3,50% | mindestens jedoch 15,00 € und höchstens 131,25 € |
| -über 4 Stunden täglich | 4,50% | mindestens jedoch 19,00 € und höchstens 168,75 € |



2. Berechnung des monatliche Elternbeitrages unter Berücksichtigung der Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder der Bedarfsgemeinschaft

Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder In der Bedarfsgemeinschaft	Der Anteil des unter 1.1 genannten Elternbeitrages beträgt je betreutem Kind
1.	100%
2.	90%
3 oder mehr	80%

Anlage 2 der Elternbeitragsordnung

Kosten bei Überschreiten der vereinbarten Betreuungszeit

a) Kosten bei Überschreitung der Betreuungszeit innerhalb der Regelöffnungszeit:	10,00 € je angefangene Stunde
b) Kosten bei Überschreitung der Betreuungszeit außerhalb der Regelöffnungszeit:	25,00 € je angefangene Stunde

Anlage 3 der Elternbeitragsordnung

Kosten für Gastkinder

Kosten pro betreutem Kind : (ohne Essen)

a) für Krippenkinder (0 bis 3 Jahre) je angefangene Stunde	10,00 €
b) für Kindergartenkinder (3 Jahre bis zur Einschulung) je angefangene Stunde:	8,00 €
c) für Hortkinder (Kinder im Grundschulalter) je angefangener Stunde	6,00 €



Anlage 4 der Elternbeitragsordnung

Verpflegungskosten

- a) Kosten für Mittagessen 1,80 pro Tag / 21 Tage pro Monat / 12 Monate pro Jahr
pauschal monatlich 37,80 €